

Merkblatt 14.240 W

Vorsorgen für das Alter – Was ist zu tun?

Ab dem 18. Lebensjahr und nicht erst mit 80 beginnen.

Es kann jeden Tag etwas Unerwartetes passieren.

Damit man sich dann keine Sorgen machen muss, ist Vorsorge zu treffen.

1. **Vorsorgeregelung - zur Selbstbestimmung - warum brauche ich das heute (mehr als früher)**

1.1 **Vorsorgevollmacht**

Wir alle wünschen uns, niemals in eine Situation zu kommen, in der wir über wichtige Dinge nicht mehr selbst entscheiden können. Doch es kann jeden treffen. Sei es infolge eines Verkehrsunfalls, einer schweren Krankheit oder aufgrund altersbedingter Demenz - von einem Augenblick zum anderen ist man vollständig auf die Hilfe anderer angewiesen.

Wer in diesem Fall nicht möchte, dass vom Gericht eine fremde Person als Betreuer bestellt wird, sollte rechtzeitig Vorsorge treffen - mit einer Vorsorgevollmacht.

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens ermächtigen, an Ihrer Stelle rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen, wenn Sie nicht mehr selbst dazu in der Lage sind. Die gerichtliche Anordnung einer Betreuung wird dadurch regelmäßig ausgeschlossen.

Mit der gängigen Generalvollmacht kann der Betroffene sicherstellen, dass seine Vertrauensperson im Notfall alle finanziellen und vermögensrelevanten Angelegenheiten regelt. Die Schwächen einer pauschalen Generalvollmacht liegen jedoch im persönlichen Bereich. Für Entscheidungen über notwendige Operationen und sonstige Gesundheitsfragen oder eine Heimunterbringung etwa reicht die pauschale Vollmacht nicht aus. Hierzu bedarf es vielmehr einer Vorsorgevollmacht oder zumindest der ausdrücklichen Bezeichnung dieser Befugnisse.

Unternehmer wiederum benötigen eine Vollmacht, die den Bedürfnissen im Geschäftsverkehr Rechnung trägt und insbesondere die Befugnis zur Verfü-

gung über Grundstücke oder zur Aufnahme von Darlehen ausdrücklich benennt.

Da das Gesetz vorsieht, dass ein Bevollmächtigter auch bei einem nur behaupteten Anlass durch das Gericht zu kontrollieren ist, empfiehlt es sich häufig, einen so genannten Kontrollbevollmächtigten zu bestimmen.

Ganz wichtig ist schließlich, das vertragliche Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten individuell im sog. Vorsorgevertrag zu regeln. In diesem sind beispielsweise Regelungen zu Auskunfts- und Rechnungspflichten des Bevollmächtigten, dessen Haftungsmaß und dessen Entgelt zu treffen.

Hinweis

Obwohl es nicht zwingend notwendig ist, seine schriftliche Vorsorgevollmacht mit Ort, Datum und vollständiger eigenhändiger Unterschrift **notariell beurkunden** zu lassen, ist dies **anzuraten**.

Im **Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)** können private und notarielle Vorsorgevollmachten aus dem ganzen Bundesgebiet hinterlegt werden, damit diese im Betreuungsfall auch gefunden werden. (www.vorsorgeregister.de)

1.2 Patientenverfügung

Die Patientenverfügung – vielfach auch Patiententestament genannt – ist eine Anweisung an den Arzt, bestimmte Heilbehandlungen im Ernstfall durchzuführen oder aber zu unterlassen, auch wenn hierdurch das Leben verkürzt wird. Die Patientenverfügung ist damit Ausdruck der persönlichen Entscheidungsfreiheit.

Wenn Sie eine Patientenverfügung erstellen, sollte Ihnen bewusst sein, dass vor Ihrer Unterschrift ein Prozess der persönlichen Auseinandersetzung mit Fragen steht, die sich im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod stellen. Diese Auseinandersetzung ist aber notwendig, um sich bewusst zu machen, dass eine Patientenverfügung auch die Selbstverantwortung für die Folgen bei Umsetzung der Patientenverfügung umfasst.

Nach der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung muss eine Patientenverfügung schriftlich niedergelegt und eigenhändig unterschrieben werden. Eine notarielle Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung ist nicht erforderlich! Betreuer und Bevollmächtigte sind dann verpflichtet, den in der Verfügung zum Ausdruck gebrachten Patientenwillen gegenüber den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal durchzusetzen.

Wer Rechtssicherheit und Verbindlichkeit für seine Patientenverfügung will, sollte nicht auf die herkömmlichen Muster und Formulare vertrauen, sondern seinen Willen in einer individuellen Erklärung niederlegen. Gerne helfen wir Ihnen bei der rechtssicheren Abfassung einer Patientenverfügung und ziehen hierbei auf Ihren Wunsch auch den Arzt Ihres Vertrauens hinzu.

2. Testamentsgestaltung

2.1 Das eigenhändige Testament

Mit einem eigenhändigen Testament lässt sich zu Lebzeiten der Nachlass regeln. „Eigenhändig“, weil es zwingend vom Erblasser persönlich und handschriftlich verfasst sein muss. Das Testament darf nicht von einer anderen Person geschrieben, auf einem Computer oder auf einer Schreibmaschine verfasst worden sein. Es muss mit Ort und Datum versehen und eigenhändig unterschrieben werden. Achtung: Erst die Unterschrift mit Vor- und Familiennamen auf der letzten Seite macht das Testament gültig. Um Unklarheiten vorzubeugen, ist es am sichersten bei Änderungen oder Nachträgen das gesamte Testament neu zu schreiben. Das Testament sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt oder bei einem Notar, einem Rechtsanwalt oder bei Amtsgericht hinterlegt werden.

2.2 Das notarielle Testament

Eine andere Möglichkeit für die Regelung des eigenen Nachlasses ist das Verfassen eines notariellen Testaments, das bei einem Notar hinterlegt wird. Es braucht nicht handschriftlich verfasst zu sein, muss aber unterschrieben werden. Die Beratung ist kostenpflichtig, dafür wird das Testament juristisch geprüft und sicher durch den Notar verwahrt. Durch die bereits vom Erblasser gezahlte Gebühr bei notarieller Verfassung des Testaments werden im Erbfall keine Gebühren für einen Erbschein erhoben.

2.3 Das Ehegattentestament

Eheleute und Menschen, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, können ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament verfassen. Zur Gültigkeit eines Ehegattentestaments müssen beide mit Vornamen, Familiennamen, Ort und Datum unterschreiben. Im Regelfall legt ein solches Testament fest, dass zunächst der überlebende Partner alles erbt und erst nach seinem Tod die gesetzlichen Erben erbberechtigt sind.

3. Testamentvollstreckung – ist Vertrauenssache

Der Erblasser kann die Zukunft nicht voraussehen. Um seine in die Zukunft reichenden Vorstellungen zu verwirklichen, kann er sich eines Testamentvollstreckers bedienen.

Die Testamentvollstreckung ist als erbrechtliches Steuerungsinstrument von erheblicher praktischer Bedeutung. Überall dort, wo der Erblasser befürchtet, dass seine Erben uneins sein könnten, dass die Abwicklung des Nachlasses nicht reibungslos von Statten geht oder die Erben noch nicht über die notwendige Erfahrung zur Verwaltung des ererbten Vermögens verfügen, kann das Schicksal des Nachlasses in die Hände eines Testamentvollstreckers gelegt werden.

Als fremdnütziger und unparteiischer Treuhänder verwaltet der Testamentsvollstrecker den Nachlass im wohlverstandenen Interesse der Erben und sorgt dafür, dass der letzte Wille des Erblassers verwirklicht wird. Der Testamentsvollstrecker ist gewissermaßen „der erhobene Zeigefinger des Erblassers“. Nicht zuletzt deshalb besteht vor allem bei minderjährigen Erben und im unternehmerischen Bereich ein starkes Bedürfnis, die Verwaltung des Nachlasses zumindest vorübergehend einer erfahrenen Person anzuvertrauen.

Aufgrund der weitreichenden Befugnisse des Testamentsvollstreckers kann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für die Erben aber mitunter auch nachteilig sein. So kann sich ein Testamentsvollstrecker entweder als überaus selbstherrlich und amtsverliebt, andererseits aber auch als träge und uninteressiert erweisen, und eine dauerhafte Fremdverwaltung des Nachlasses wird von den Erben nicht selten als unerträgliche Bevormundung angesehen.

Bei der Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist deshalb stets besondere Sorgfalt geboten. Im Rahmen der Testamentsgestaltung beraten wir Sie gerne bei der Auswahl eines geeigneten Testamentsvollstreckers und bei der rechtlichen Ausgestaltung seiner Befugnisse.

Nach dem Erbfall vertreten wir sowohl Testamentsvollstrecker bei der Ausübung ihres Amtes als auch Erben bei der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Testamentsvollstrecker.